

Fortbildungsprogramm in Spitalpharmazie und klinischer Pharmazie

vom 7. November 2001

Revisionen 2008 / 2015 / 2016 / 2023

Vorgelegt von:
FPH Spital
1700 Fribourg

Vorbemerkung:
Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
Begriffsdefinitionen	5
1. Grundlagen	5
2. Geltungsbereich	5
3. Zuständigkeiten	6
3.1 Organe der Fortbildung	6
3.2 FPH Spital.....	6
3.3 Institut FPH.....	6
3.4 Kantonale Behörden	6
4. Anerkannte Fortbildungsangebote und -möglichkeiten	7
4.1 Fortbildungsformen	7
4.2 Vorgängig anerkannte Fortbildungsangebote	7
4.3 Nachträglich anerkannte Fortbildungsangebote.....	8
5. Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung	9
6. Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung	10
6.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden Fortbildung gemäss MedBG	10
6.2 Anforderungen für Titelträger*innen in Spitalpharmazie (eidgenössischer und privatrechtlicher Weiterbildungstitel)	10
6.3 Anforderungen für Inhaber*innen des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie	10
6.4 Anforderungen für Doppeltitelträger*innen (Fachapotheker*in in Spitalpharmazie und Fähigkeitsausweise FPH in klinischer Pharmazie).....	11
6.5 Entbindung von der Fortbildungspflicht.....	12
6.6 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht durch privatrechtliche Fachapothekertitelträger*innen in Spitalpharmazie oder Träger*innen des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie	12
6.7 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Träger*innen des eidgenössischen Fachapotheker*innentitels in Spitalpharmazie	13
6.8 Wiedererlangung des Rechts der Führung des privatrechtlichen Weiterbildungstitels Fachapotheker*in in Spitalpharmazie	13
6.9 Wiedererlangung des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie	13

7. Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht).....	15
8. Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten für Bildungsanbietende	16
8.1 Anerkennungskriterien	16
8.2 Gebühren.....	17
9. Bestimmungen über die Abgabe von Testaten	17
10. Beschwerde	17
11. Inkraftsetzung	17
Anhang I: Fortbildungsprotokoll	18
Anhang II: Gewichtung der Fortbildungsangebote und -möglichkeiten für den Fachapotheker*innentitel in Spitalpharmazie (eidgenössisch und privatrechtlich)	19
Anhang III: Gewichtung der Fortbildungsangebote und -möglichkeiten für den Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie	20
Anhang IV: Gewichtung der Fortbildungsangebote und -möglichkeiten für Doppeltitelträger*innen	21

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
FBO	Pharmazeutische Fortbildungsordnung des Instituts FPH
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Spital	GSASA-Organ mit dem Status der Fachgesellschaft für Weiter- und Fortbildung im Bereich Spitalpharmazie und klinischer Pharmazie
Institut FPH	Institut FPH für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006
RQS	Referenzsystem Qualität für Spitalapotheken
WBO	Weiterbildungsordnung des Instituts FPH
Ziff.	Ziffer

Begriffsdefinitionen

Universitäre Ausbildung	«Die universitäre Ausbildung vermittelt die Grundlagen zur Berufsausübung im betreffenden Medizinalberuf.» (Art. 3 Abs. 2 MedBG)
Weiterbildung	«Die berufliche Weiterbildung dient der Erhöhung der Kompetenz und der Spezialisierung im entsprechenden Fachgebiet.» (Art. 3 Abs. 3 MedBG)
Fortbildung	«Die lebenslange Fortbildung gewährleistet die Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz.» (Art. 3 Abs. 4 MedBG)
Kollektives Lernen	Kollektives Lernen bezeichnet Tätigkeiten mit Teilnahme oder Kompetenzkontrolle nach strukturierter Vorgabe im pharmazeutischen Bereich.
Individuelles Lernen	Individuelles Lernen bezeichnet autonome Tätigkeiten ohne Teilnahme- oder Kompetenzkontrolle im pharmazeutischen Bereich.

1. Grundlagen

Die Grundlage für das vorliegende Fortbildungsprogramm im Bereich Spitalpharmazie und klinische Pharmazie bildet die Fortbildungsordnung des Instituts FPH (insbesondere Art. 8 und 9 FBO).

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Fortbildungsprogramm definiert die von der FPH Spital als notwendig erachtete Fortbildung für Fachapotheker*innen in Spitalpharmazie (eidgenössischer oder privatrechtlicher Weiterbildungstitel) sowie für Apotheker*innen mit Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie.

Ebenfalls gilt das vorliegende Fortbildungsprogramm für alle Spitalapotheker*innen, die keinen oben genannten Weiterbildungsabschluss haben, jedoch gemäss Art. 40 lit. b MedBG zur Fortbildung verpflichtet sind.

3. Zuständigkeiten

3.1 Organe der Fortbildung

Zuständig für die Fortbildung sind die Organe gemäss Art. 5 bis 10 FBO.

3.2 FPH Spital

Die FPH Spital nimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung gemäss WBO und FBO wahr.

Die Zuständigkeiten der FPH Spital im Bereich der Fortbildung sind in Art. 8 FBO geregelt.

3.3 Institut FPH

Die Zuständigkeiten des Instituts FPH im Bereich der Fortbildung sind in Art. 5 Abs. 2 FBO geregelt.

3.4 Kantonale Behörden

Die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden im Bereich der Fortbildung sind in Art. 10 FBO beschrieben.

4. Anerkannte Fortbildungsangebote und -möglichkeiten

4.1 Fortbildungsformen

Die Fortbildung im Bereich Spitalpharmazie und klinische Pharmazie umfasst individuelles und kollektives Lernen.

Individuelles Lernen

Es umfasst das autonome Studium von Fachliteratur zwecks Fortbildung im Bereich der Spitalpharmazie und der klinischen Pharmazie. Das individuelle Lernen unterliegt der Selbstdeklaration.

Kollektives Lernen

Es umfasst die kontrollierte Teilnahme an Veranstaltungen, welche relevante Themen im Bereich Spitalpharmazie und klinische Pharmazie zum Inhalt haben.

Unter das kollektive Lernen fallen unter anderem:

- Kongressbesuche
- Teilnahme an Vorträgen, Seminaren, Workshops und Kolloquien
- Kontrollierte Fernstudien (E-Learning mit Lernkontrollen, Videostreaming mit Lernkontrolle etc.)
- Veranstaltungen im Rahmen von Nachdiplomstudiengängen im pharmazeutischen und/oder medizinischen Bereich (MAS/CAS/DAS)
- Fachspezifische Lehrtätigkeit für postgraduale Veranstaltungen
- Moderation eines Qualitätszirkels
- Teilnahme an berufspolitischen Veranstaltungen

4.2 Vorgängig anerkannte Fortbildungsangebote

Bildungsanbieter können Bildungsangebote für die Fortbildung gemäss Ziff. 8 des vorliegenden Fortbildungsprogrammes vorgängig anerkennen lassen. Sie beantragen die Anerkennung beim Sekretariat der FPH Spital. Dem Gesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (vgl. Ziff. 8) beizulegen. Diese anerkannten Fortbildungsangebote werden im Veranstaltungskalender auf der Website der GSASA publiziert. Den Bildungsanbietenden steht es frei, das Angebot zusätzlich selbst noch zu publizieren.

Die Kreditpunkte werden gemäss Anhang I FBO berechnet und unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäss Ziff. 8 des vorliegenden Fortbildungsprogramms durch die FPH Spital vergeben.

Teilnehmende können auf Antrag beim Sekretariat der FPH Spital vorgängig Fortbildungsangebote anerkennen lassen. Dem Gesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (vgl. Ziff. 8) beizulegen.

Die FPH Spital kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung «Weiter- und Fortbildung Spitalpharmazie/klinische Pharmazie» erheben.

4.3 Nachträglich anerkannte Fortbildungsangebote

Bildungsanbieterende können Fortbildungsangebote nicht nachträglich anerkennen lassen.

Teilnehmende können besuchte Veranstaltungen, die nicht vorgängig anerkannt und auf der Website der GSASA publiziert wurden, innerhalb des gleichen Kalenderjahres nachträglich anerkennen lassen. Sie beantragen die Anerkennung beim Sekretariat der FPH Spital. Die für die Beurteilung notwendigen und im Antrag definierten Unterlagen sind beizulegen. Die Kreditpunkte werden gemäss Anhang I FBO berechnet. Die FPH Spital kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung «Weiter- und Fortbildung Spitalpharmazie/klinische Pharmazie» erheben.

5. Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung

Die inhaltliche Ausrichtung innerhalb der geforderten Fortbildung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen.

Das Ziel besteht darin, eine hohe Fachkompetenz der im Spital tätigen Apotheker*innen aufrechtzuerhalten.

Bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht sind insbesondere die fachlichen Aspekte, die sich an den Lernzielen des Weiterbildungsprogramms in Spitalpharmazie und des Fähigkeitsprogramms FPH in klinischer Pharmazie orientieren, zu berücksichtigen. Dabei ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl mit einer ausgewogenen Mischung der Kompetenzkreise der Weiterbildung in Spitalpharmazie (Lernziele gemäss Anhang I des Weiterbildungsprogramms in Spitalpharmazie) resp. in klinischer Pharmazie (Lernziele gemäss Anhang I des Fähigkeitsprogramms FPH in klinischer Pharmazie) zu achten.

6. Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung

6.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden Fortbildung gemäss MedBG

Alle eidgenössisch diplomierten Apotheker*innen und Apotheker*innen mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apotheker*innendiplom gemäss Bundesrecht sind verpflichtet, die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich ist (Art. 40 lit. b MedBG).

Der Mindestumfang der Fortbildung sowie die Vergabe der FPH-Kreditpunkte richten sich nach den Grundsätzen der FBO (insbesondere Anhang I) sowie des vorliegenden Programms.

Nicht der Fortbildungspflicht gemäss MedBG unterstellt sind Apotheker*innen **in Weiterbildung** zu Fachapotheker*innen in Spitalpharmazie bzw. zum Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie während den Weiterbildungsjahren.

6.2 Anforderungen für Titelträger*innen in Spitalpharmazie (eidgenössischer und privatrechtlicher Weiterbildungstitel)

Der Mindestumfang der Fortbildung für Fachapotheker*innen in Spitalpharmazie (eidgenössischer oder privatrechtlicher Weiterbildungstitel) beträgt gesamthaft 500 FPH-Kreditpunkte pro Kalenderjahr.

Davon sind 200 FPH-Kreditpunkte als kollektives Lernen (Art. 15 FBO) und 300 FPH-Kreditpunkte als individuelles Lernen pro Kalenderjahr zu erwerben.

Alle Fachapotheker*innen in Spitalpharmazie müssen mindestens 50 FPH-Kreditpunkte pro Jahr im Rahmen einer von der FPH Spital anerkannten Präsenzveranstaltung erwerben.

Die Bestimmungen zur Gewichtung der Fortbildungsinhalte (Vergabe von FPH-Kreditpunkten) ergeben sich aus Anhang II des vorliegenden Programms.

6.3 Anforderungen für Inhaber*innen des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie

Der Mindestumfang der Fortbildung für den Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie beträgt gesamthaft pro Kalenderjahr 125 FPH-Kreditpunkte als kollektives Lernen. Davon müssen mindestens 100 FPH-Kreditpunkte durch den Besuch von Bildungsangeboten erworben werden, die von der FPH Spital für den Bereich der klinischen Pharmazie anerkannt wurden.

Alle Fähigkeitsausweisträger*innen in klinischer Pharmazie müssen mindestens 50 FPH-Kreditpunkte pro Jahr im Rahmen einer von der FPH Spital anerkannten Präsenzveranstaltung erwerben.

Die Bestimmungen zur Gewichtung der Fortbildungsinhalte (Vergabe von FPH-Kreditpunkten) ergeben sich aus Anhang III des vorliegenden Programms.

6.4 Anforderungen für Doppeltitelträger*innen (Fachapotheker*in in Spitalpharmazie und Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie)

Der Mindestumfang der Fortbildung für Fachapotheker*innen in Spitalpharmazie (eidgenössischer oder privatrechtlicher Weiterbildungstitel), die gleichzeitig Inhaber*in des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie sind, beträgt gesamthaft 550 FPH-Kreditpunkte pro Kalenderjahr.

Davon sind 250 FPH-Kreditpunkte als kollektives Lernen (Art. 15 FBO) und 300 FPH-Kreditpunkte als individuelles Lernen pro Kalenderjahr zu erwerben.

Bezüglich kollektivem Lernen müssen mind. 100 FPH-Kreditpunkte erworben werden, die für die klinische Pharmazie anerkannt sind.

Alle Doppeltitelträger*innen müssen mindestens 50 FPH-Kreditpunkte pro Jahr im Rahmen einer von der FPH Spital anerkannten Präsenzveranstaltung erworben werden.

Die Bestimmungen zur Gewichtung der Fortbildungsinhalte (Vergabe von FPH-Kreditpunkten) ergeben sich aus Anhang IV des vorliegenden Programms.

6.5 Entbindung von der Fortbildungspflicht

Eine Entbindung von der Fortbildungspflicht ist grundsätzlich möglich, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Über den Umfang der Entbindung entscheidet die FPH Spital.

Mögliche Gründe für eine Entbindung (pro rata des Umfangs der geforderten Fortbildung) sind z.B.:

- Krankheit oder Unfall (Nachweis: Arztzeugnis)
- Geburt / Mutterschaftsurlaub (Nachweis: Geburtsurkunde)
- Militärdienst (Nachweis: Aufgebot)

Mögliche Gründe für eine vollständige Entbindung sind:

- Pensionierung mit endgültiger Berufsaufgabe oder
- Verzicht auf Weiterbildungstitel

Pensionierte, die ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen, werden auf Antrag von der Fortbildungspflicht vollständig entbunden. Sie dürfen den Titel resp. Fähigkeitsausweis weiterhin führen. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit muss der FPH Spital gemeldet werden.

Gesuche sind schriftlich und begründet mit den notwendigen Unterlagen (Arztzeugnis, Bestätigungen etc.) bei der FPH Spital einzureichen. Die FPH Spital kann für die Beurteilung des Gesuchs eine Gebühr gemäss Gebührenordnung «Weiter- und Fortbildung Spitalpharmazie/klinische Pharmazie» erheben.

6.6 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht durch privatrechtliche Fachapothekertitelträger*innen in Spitalpharmazie oder Träger*innen des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie

Die FPH Spital überprüft den Fortbildungsnachweis und entscheidet als einzige Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Sie mahnt die Titel- und Fähigkeitsausweisträger*innen bei Nichterfüllung und informiert das Institut FPH, welches über die Massnahmen entscheidet und diese verfügt (Art. 21 Abs. 1 FBO).

Wird die Fortbildung in einem Kalenderjahr nicht erfüllt und auf Führung des Fachapotheker*innentitels resp. des Fähigkeitsausweises nicht verzichtet, so müssen die FPH-Kreditpunkte im Folgejahr nachgeholt werden.

Das Institut FPH entscheidet auf Antrag der FPH Spital, das Recht zur Führung des privatrechtlichen Fachapotheker*innentitels resp. Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie zu entziehen (Sistierung), wenn der*die Titelinhaber*in die entsprechenden Anforderungen der FPH Spital an die Fortbildung nicht erfüllt.

6.7 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Träger*innen des eidgenössischen Fachapotheker*innentitels in Spitalpharmazie

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 FBO.

6.8 Wiedererlangung des Rechts der Führung des privatrechtlichen Weiterbildungstitels Fachapotheker*in in Spitalpharmazie

Zur Wiedererlangung des Rechts der Titelführung müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zur Wiedererlangung folgende Kriterien erfüllt sein (Art. 18 FBO):

- a. Titelsistierung in den letzten 5 Jahren:
Nachweis von 2 Jahren FPH Spital-anerkannter Fortbildung im Umfang von 200 FPH-Kreditpunkten im Rahmen des kollektiven Lernens jährlich und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Spitalapotheke zu mindestens 50 %.
- b. Titelsistierung vor mehr als 5 Jahren:
Nachweis von 2 Jahren FPH Spital-anerkannter Fortbildung im Umfang von 400 FPH-Kreditpunkten im Rahmen des kollektiven Lernens jährlich und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Spitalapotheke zu mindestens 50 %.

Für die Wiedererlangung des privatrechtlichen Fachapotheker*innentitels in Spitalpharmazie können Gebühren gemäss Gebührenordnung «Weiter- und Fortbildung Spitalpharmazie/klinische Pharmazie» +-erhoben werden.

6.9 Wiedererlangung des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie

Zur Wiedererlangung des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zur Wiedererlangung folgende Kriterien erfüllt sein:

- a. Sistierung Fähigkeitsausweis in den letzten 5 Jahren:
Nachweis von 2 Jahren FPH Spital-anerkannter Fortbildung im Bereich klinischer Pharmazie im Umfang von 125 FPH-Kreditpunkten im Rahmen des kollektiven Lernens jährlich und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in klinischer Pharmazie zu mindestens 50 %.
- b. Sistierung Fähigkeitsausweis vor mehr als 5 Jahren:
Nachweis von 2 Jahren FPH Spital-anerkannter Fortbildung im Bereich klinischer Pharmazie im Umfang von 250 FPH-Kreditpunkten im Rahmen des kollektiven Lernens jährlich und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in klinischer Pharmazie zu mindestens 50 %.

Für die Wiedererlangung des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie können Gebühren gemäss Gebührenordnung «Weiter- und Fortbildung Spitalpharmazie/klinische Pharmazie» erhoben werden.

7. Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht)

Fachapothekertitelträger*innen in Spitalpharmazie und/oder Träger*innen des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie, wie auch alle anderen fortbildungspflichtigen Spitalapotheker*innen, haben die festgelegte Fortbildungspflicht zu erfüllen und sind selbst verantwortlich, den Nachweis über das kollektive Lernen, das individuelle Lernen (Selbstdeklaration) und weiteren Aktivitäten zu erbringen. Für die Dokumentation muss das Formular «Fortbildungsprotokoll» als Vorlage verwendet werden (siehe Anhang I).

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht muss jährlich per Ende des Kalenderjahres dokumentiert werden. Das Dossier (ausgefülltes Formular mit den entsprechenden Testaten) ist im Folgejahr zum von der FPH Spital definierten Termin dem Sekretariat der FPH Spital einzureichen.

Die FPH Spital überprüft die Dossiers jährlich in Stichproben und entscheidet gemäss Art. 8 Abs. 8 FBO über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Bei Erfüllung der Fortbildungspflicht erstellt sie eine Bestätigung für das entsprechende Kalenderjahr.

Die FPH Spital kann für diese Dienstleistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung «Weiter- und Fortbildung Spitalpharmazie/klinische Pharmazie» erheben.

Apotheker*innen ohne Fachapothekertitel oder Fähigkeitsausweis können zur Dokumentation ihrer Fortbildungsaktivität das Formular «Fortbildungsprotokoll» als Vorlage verwenden.

8. Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten für Bildungsanbietende

8.1 Anerkennungskriterien

Bildungsanbietende können ihre Angebote durch die FPH Spital als Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Spitalpharmazie resp. klinische Pharmazie anerkennen lassen. Es werden nur Veranstaltungen beurteilt, die noch nicht stattgefunden haben. Eine nachträgliche Anerkennung ist ausgeschlossen.

Fortbildungsveranstaltungen werden dann anerkannt, wenn sie kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Fortbildungsveranstaltung ist auf die Bildungsbedürfnisse des Zielpublikums zugeschnitten.
2. Die Fortbildungsveranstaltung ist für alle Apotheker*innen zugänglich und ist öffentlich ausgeschrieben.
3. Die Lernziele der Fortbildungsveranstaltung sind klar definiert.
4. Die Fortbildungsveranstaltung und die Dozierenden werden durch die Teilnehmenden evaluiert.
5. Eine unabhängige Fachperson ist in der Organisation der Fortbildungsveranstaltung involviert. Unter dieser Voraussetzung können Unternehmensanlässe als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Die Ausschreibung beinhaltet folgende Angaben: Kurstitel, Programm inkl. Zeiten, Zielpublikum, Lernziele, Zulassungsbedingungen, Bildungsanbietende, Referierende, Kompetenzkreis (fakultativ), vorgeschlagene Kreditpunkte, Kosten. Eine Kopie einer exemplarischen Ausschreibung ist dem Antrag zur Anerkennung beizulegen.
7. Die Bildungsanbietenden halten sich an die Leitlinien über das Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen (Anhang III FBO) und deklariert alle involvierten Sponsor*innen bei der Ausschreibung. Es gelten zusätzlich die Bestimmungen der GSASA, die unter dem Titel «Richtlinien für das Sponsoring von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen» auf der Website der GSASA veröffentlicht sind.
8. Die Bildungsanbietenden stellen sicher, dass die Liste der Teilnehmenden und die Evaluationsbogen der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen während mindestens 10 Jahren aufbewahrt werden. In begründeten Fällen müssen diese dem Sekretariat der FPH Spital zugänglich gemacht werden.

8.2 Gebühren

Die FPH Spital kann für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und / oder andere Aufwendungen eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung «Weiter- und Fortbildung Spitalpharmazie/klinische Pharmazie» erheben.

9. Bestimmungen über die Abgabe von Testaten

Bildungsanbietende von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen sind verpflichtet, den Teilnehmenden eine personalisierte Teilnahmebestätigung auszustellen.

10. Beschwerde

Gegen die Entscheide des Instituts FPH, welche eidgenössische Titel betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen bei der eidgenössischen Rekurskommission schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Gegen die Entscheide des Instituts FPH, welche privatrechtliche Titel betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen bei der privatrechtlichen Rekurskommission schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die privatrechtliche Rekurskommission entscheidet über Beschwerden abschliessend.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 24 FBO und Art. 49-59 WBO.

11. Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm ist am 7. November 2001 von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Apothekenverbandes pharmaSuisse verabschiedet worden. Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das Fortbildungsprogramm wurde in den Jahren 2009 und 2015 revidiert.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde 2023 revidiert. Die revidierte Version wurde am 16.10.2023 vom Institut FPH genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Anhang I: Fortbildungsprotokoll

Die Formulare «Fortbildungsprotokoll» sind auf der Website von GSASA veröffentlicht. Zur Verfügung stehen je ein Fortbildungsprotokoll für den Fachapotheker*innentitel in Spitalpharmazie, für den Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie und für Doppeltitelträger*innen zur Verfügung.

Die Deklaration der Fortbildungsaktivitäten hat ausschliesslich mittels dieser Formulare in elektronischer Form (Empfängeradresse für die Einreichung ist dem Formular zu entnehmen) zu erfolgen.

Anhang II: Gewichtung der Fortbildungsangebote und -möglichkeiten für den Fachapotheker*innentitel in Spitalpharmazie (eidgenössisch und privatrechtlich)

Die Vergabe von FPH-Kreditpunkten erfolgt grundsätzlich gemäss Anhang I FBO. Besondere Bestimmungen für die Anrechnung an die persönliche Fortbildungspflicht gelten für folgende Fortbildungsangebote und -möglichkeiten:

- A1 Mind. 125 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte, die pro Kalenderjahr im Rahmen des kollektiven Lernens zu erwerben sind, müssen durch Fortbildungsveranstaltungen abgedeckt sein, die durch die FPH Spital offiziell anerkannt worden sind.
Pro Jahr sind mindestens 50 FPH-Kreditpunkte durch Teilnahme an einer von der FPH Spital anerkannten Präsenzveranstaltung zu erwerben.
- A2 Max. 75 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr durch regelmässig stattfindende, spitalinterne Fortbildungsveranstaltungen unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:
- Eine Fachperson muss für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich sein.
 - Die Fortbildung steht einem breiteren Kreis von Spitalfachkräften und nach aussen offen und ist in einem strukturierten Fortbildungsprogramm integriert.
 - Ein Programm der Veranstaltung kann als Beleg vorgelegt werden.
 - Der Inhalt hat Bezug zur Spitalpharmazie bzw. den Inhalten des Weiterbildungsprogramms in Spitalpharmazie.
- A3 Max. 50 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr für die eigene Lehrtätigkeit in der Weiter- und Fortbildung und/oder die Moderation eines Qualitätszirkels mit Bezug zur Spitalpharmazie angerechnet werden. Dabei wird nur das Ausmass der effektiven Präsenz- bzw. Unterrichtszeit angerechnet (ohne Berücksichtigung der Vorbereitungszeit).
- A4 Max. 25 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr für verbandspolitische Veranstaltungen angerechnet werden.
- A5 Max. 50 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr für das kontrollierte Fernstudium angerechnet werden. Der Nachweis für die dafür aufgewendete Zeit ist vom Kursteilnehmenden anzugeben (offizielle Angaben der/des Bildungsanbietenden), damit die Anzahl FPH- Kreditpunkte bestimmt werden kann.
- A6 Max. 50 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr für andere, nicht von der FPH Spital anerkannte, jedoch vom Thema her die Spitalpharmazie betreffende Veranstaltungen angerechnet werden. Es kann auch die Tätigkeit als Auditor*in an RQS-Inspektionen in dieser Rubrik aufgeführt werden.

Anhang III: Gewichtung der Fortbildungsangebote und -möglichkeiten für den Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie

Die Vergabe von FPH-Kreditpunkten erfolgt grundsätzlich gemäss Anhang I FBO. Besondere Bestimmungen für die Anrechnung an die persönliche Fortbildungspflicht gelten für folgende Fortbildungsangebote und -möglichkeiten:

- A1 Mind. 100 FPH-Kreditpunkte der 125 FPH-Kreditpunkte, die durch kollektives Lernen pro Kalenderjahr zu erwerben sind, müssen durch Fortbildungsveranstaltungen abgedeckt sein, die durch die FPH Spital offiziell anerkannt worden sind.
Pro Kalenderjahr sind mindestens 50 FPH-Kreditpunkte durch Teilnahme an einer von der FPH Spital anerkannten Präsenzveranstaltung zu erwerben.
- A2 Max. 25 FPH-Kreditpunkte der 125 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr für das kontrollierte Fernstudium angerechnet werden. Der Nachweis für die dafür aufgewendete Zeit ist vom Kursteilnehmer anzugeben (offizielle Angaben des*der Bildungsanbietenden), damit die Anzahl FPH-Kreditpunkte bestimmt werden kann.
- A3 Max. 25 FPH-Kreditpunkte der 125 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr für andere, nicht von der FPH Spital anerkannte, jedoch vom Thema her die klinische Pharmazie betreffende Veranstaltungen angerechnet werden (einschliesslich Lehrtätigkeit in der Weiter- und Fortbildung).

Anhang IV: Gewichtung der Fortbildungsangebote und -möglichkeiten für Doppeltitelträger*innen

Die Vergabe von FPH-Kreditpunkten erfolgt grundsätzlich gemäss Anhang I FBO. Besondere Bestimmungen für die Anrechnung an die persönliche Fortbildungspflicht gelten für folgende Fortbildungsangebote und -möglichkeiten:

- A1 Mind. 175 FPH-Kreditpunkte der 250 FPH-Kreditpunkte, die pro Kalenderjahr im Rahmen des kollektiven Lernens zu erwerben sind, müssen durch Fortbildungsveranstaltungen abgedeckt sein, die durch die FPH Spital offiziell anerkannt worden sind.
- Davon müssen **100 FPH-Kreditpunkte** ebenfalls für die klinische Pharmazie anerkannt sein.
- Pro Kalenderjahr sind mindestens 50 FPH-Kreditpunkte durch Teilnahme an einer von der FPH Spital anerkannten Präsenzveranstaltung zu erwerben.
- A2 Max. 75 FPH-Kreditpunkte der 250 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr durch regelmässig stattfindende, spitalinterne Fortbildungsveranstaltungen unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:
- Eine Fachperson muss für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich zeichnen.
 - Die Fortbildung steht einem breiteren Kreis von Spitalfachkräften und nach aussen offen und ist in einem strukturierten Fortbildungsprogramm integriert.
 - Ein Programm der Veranstaltung kann als Beleg vorgelegt werden.
 - Der Inhalt hat Bezug zur Spitalpharmazie bzw. den Inhalten des Weiterbildungsprogramms in Spitalpharmazie.
- A3 Max. 50 FPH-Kreditpunkte der 250 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr für die eigene Lehrtätigkeit in der Weiter- und Fortbildung und/oder die Moderation eines Qualitätszirkels mit Bezug zur Spitalpharmazie angerechnet werden. Dabei wird nur das Ausmass der effektiven Präsenz- bzw. Unterrichtszeit angerechnet (ohne Berücksichtigung der Vorbereitungszeit).
- A4 Max. 25 FPH-Kreditpunkte der 250 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr für verbandspolitische Veranstaltungen angerechnet werden.
- A5 Max. 50 FPH-Kreditpunkte der 250 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr für das kontrollierte Fernstudium angerechnet werden. Der Nachweis für die dafür aufgewendete Zeit ist vom Kursteilnehmenden anzugeben (offizielle Angaben des/der Bildungsanbietenden), damit die Anzahl FPH Punkte bestimmt werden kann.
- A6 Max. 50 FPH-Kreditpunkte der 250 FPH-Kreditpunkte können pro Kalenderjahr für andere, nicht von der FPH Spital anerkannte, jedoch vom Thema her die Spitalpharmazie betreffende Veranstaltungen angerechnet werden. Es kann auch die Tätigkeit als Auditor*in an RQS-Inspektionen in dieser Rubrik aufgeführt werden.